

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**1019. Anon. 1905. "Das Geldwesen in den Schutzgebieten." [The monetary system in the protectorates]. *Deutsches Kolonialblatt* 16, n° 4, pp. 113–114.**

Explanatory article regarding the regulations governing the use of Imperial German Marks in the German colonies.

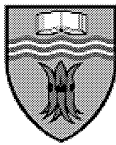
---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

**CHARLES STURT**  
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

### Südwestafrika.

Der Lehrer Wohwod wird am 28. Februar die Ausreise nach Südwestafrika antreten.

Als Hilfsgerichtsschreiber beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika ist am 21. Juli 1904 Oskar Müller aus Döbeln (Sachsen) angenommen worden.

Der Zimmermann Oskar Flehmig ist nach erfüllter Vertragspflicht aus dem Dienst des Hafenamts in Swakopmund ausgeschieden und am 1. Februar in der Heimat wieder eingetroffen.

Der Lagerverwalter beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika Lebermann ist mit dem 10. Dezember v. J. aus seiner Dienststellung ausgeschieden.

Die Ausreise in das Schutzgebiet hat am 15. Februar von Hamburg aus angetreten: die 5. (Proviant-) Kolonnen-Abteilung—Transport U—unter Führung des Majors Pierer, bestehend aus dem Stab und der 1., 2., 3., 4., und 5. Proviantkolonne in der Stärke von 22 Offizieren, 2 Sanitätsunteroffizieren, 5 Zahlmeistern, 5 Oberveterinären, 797 Mann.

Ferner unter Anschluß an Transport U Leutnant Frhr. v. Watter.

### Patriotische Gaben.

Für die zur Zeit in Südwestafrika zur Niederwerfung des Aufstandes befehligten Truppen bezw. für invalide Mannschaften oder Angehörige von im Feldzuge gefallenem Mannschaften sind weiterhin folgende freiwillige Gaben eingegangen, für welche hiermit nochmals der Dank des Oberkommandos ausgesprochen wird:

1. Vom Vorsitzenden der Düsseldorfer Ortsgruppe des Alldeutschen Verbandes Herrn Pastor Schlegendal in Düsseldorf—Grafenberg der Rest einer Weihnachtsammlung mit 1150 Mk.
2. Vom Geheimen Regierungsrat Herrn v. Krüger in Eller bei Düsseldorf 3000 Mk.
3. Vom Rasteler Kriegerverein in Rastel der Erlös einer Christbaumversteigerung mit 90 Mk.
4. Von der Schulvorsteherin Fräulein M. S. Brendecke in Hannover durch Sammlung unter den Kindern der Schule 54 Mk.
5. Von den Schülern der Quarta des königlichen Gymnasiums in Würzen 15,05 Mk.
6. Von der Deutschen Handelsgesellschaft S. Thalman in Frankfurt a. M. 100 Jemil-Patronen Suppenwürze und 20 Patronen Eierkonserven.
7. Von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß von Schloß Waldenburg i. Schl. 500 Flaschen Oberbrunnen.
8. Von der „Rheinischen Frauenhilfe“ in Barmen eine Anzahl Socken.

### Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

#### Das Geldwesen in den Schutzgebieten.

Vor etwa Jahresfrist ist das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes, nachdem das Reich in dem Verträge vom 15. November 1902 von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft das Prägerecht zurückerworben hatte, einer Neuordnung unterzogen worden; die Kupie wurde als Münzeinheit beibehalten, jedoch an Stelle der Teilung in 64 Pesa in 100 Heller eingeteilt und in ein einfaches und festes Wertverhältnis zur Reichsmark gebracht (4 Mark = 3 Kupien).\*) In Kiautschou, wo man sich des chinesischen Geldes bedient, ist eine Ordnung des Münzwesens bisher nicht vorgenommen worden. In den übrigen Schutzgebieten ist durch Verordnungen des Gouverneurs bezw. Landeshauptmanns die „Reichsmarkrechnung“ eingeführt worden.

Diese „Reichsmarkrechnung“ unterscheidet sich von der im Reichsgebiete selbst geltenden „Reichsmarkrechnung“ namentlich in folgenden Punkten:

\*) Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1904, Deutsches Kolonialblatt vom 1. April 1904

1. Es sind nicht sämtliche im Reiche selbst mit gesetzlicher Zahlungskraft versehenen Münzen, sondern nur die in den betreffenden Münzverordnungen besonders namhaft gemachten Münzsorten als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen.

2. Es besteht keine Beschränkung der Zahlungskraft der Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen auf bestimmte Höchstbeträge, wie sie in der Münzgesetzgebung des Reichs vorgesehen ist (20 Mark für Reichsilbermünzen, 1 Mark für Nickel- und Kupfermünzen).

3. Es ist der Verwaltung keine Verpflichtung auferlegt, Reichsgoldmünzen gegen Einlieferung von Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen zu verabfolgen.

Die „Reichsmarkrechnung“ war ferner bisher für die Schutzgebiete nicht einheitlich geregelt, die Regelung ist vielmehr für jedes Schutzgebiet und in vielfach voneinander abweichender Weise durch Verordnungen der einzelnen Gouverneure usw. erfolgt. Der Mangel an Einheitlichkeit tritt dabei nicht nur zutage in Bestimmungen, bei denen etwa lokale Verhältnisse des Geldverkehrs zu berücksichtigen

wären, sondern auch in rechtlichen und technischen Bestimmungen allgemeiner Natur, die ihrem Wesen nach von lokaler Bedingtheit unabhängig sind. Die Entwicklung der kolonialen Gesetzgebung und der freie Spielraum, der den Gouverneuren in der Ausübung ihres Verordnungsrechtes zur Anpassung an die lokalen Besonderheiten und infolge des Mangels an Erfahrungen bei der Zentrale gelassen werden mußte, erklären diese Abweichungen. Ebenso wie auf anderen Gebieten liegen jedoch nunmehr auch auf dem Gebiete des Geldwesens hinreichende Erfahrungen für eine durchgreifende und planmäßige Regelung vor. Eine solche ist durch die im amtlichen Teil dieser Nummer des Deutschen Kolonialblattes veröffentlichte Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Ruanda, vom 1. Februar 1905, herbeigeführt worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung sei folgendes bemerkt:

Den Anstoß für eine Nachprüfung der kolonialen Münzverordnungen haben die Anzutraglichkeiten gegeben, die namentlich in Südwestafrika aus dem Ausschluß der Fünfmarkstücke aus der Reihe der gesetzlichen Zahlungsmittel hervorgegangen waren. Die neue Verordnung beugt der Wiederkehr solcher Anzutraglichkeiten ein für allemal vor, indem sie den sämtlichen Münzen, denen im Reichsgebiet die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zukommt, gesetzliche Zahlungskraft auch für die in Betracht kommenden Schutzgebiete beilegt.

Da die Verkehrsverhältnisse der Schutzgebiete den ausgiebigen Gebrauch von Silbergeld auch bei größeren Zahlungen bedingen, beläßt die Verordnung des Reichskanzlers den Reichsilbermünzen in den Schutzgebieten die unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft, die ihnen bisher schon auf Grund der einzelnen Gouvernementsverordnungen zukam. Dementsprechend wurde auch von einer Verpflichtung amtlicher Kassen zur Einlösung der Reichsilbermünzen gegen Reichsgoldmünzen abgesehen. Dagegen erschien es als im Interesse des Verkehrs liegend, für die Nickel- und Kupfermünzen, deren Zahlungskraft bisher in den Schutzgebieten gleichfalls nicht beschränkt war, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen; während jedoch diese Münzen im Reichsgebiet gesetzliches Zahlungsmittel usw. bis zum Betrage von 1 Mark sind, verleiht ihnen die neue Verordnung für die Schutzgebiete unter Berücksichtigung der dortigen Verkehrsverhältnisse gesetzliche Zahlungskraft bis zum Betrage von 5 Mark. Ferner sieht die Verordnung den Umtausch dieser Münzen gegen Gold- oder Silbermünzen bei den von den Gouverneuren usw. zu bezeichnenden Kassen vor.

Weiterhin erschien es notwendig, die Bestimmungen über abgenutzte, beschädigte und verfälschte Münzen sowie über die Annahme von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten in Übereinstimmung mit den reichsgesetzlichen Vorschriften einheitlich zu

regeln. Diesem Zwecke dienen neben den §§ 5—7 der Verordnung des Reichskanzlers die am 6. Februar von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes erlassenen Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Banknoten.

Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung, die Ausführungsbestimmungen sowie die durch die lokalen Verhältnisse der einzelnen Schutzgebiete bedingten Vorschriften über die Zulassung ausländischer Münzen bei den amtlichen Kassen und im privaten Verkehr bleiben den Gouverneuren vorbehalten.

## Deutsch-Ostafrika.

### Von der Usambara-Bahn.

Die Neubaustrecke Korogwe—Maurui der Usambara-Eisenbahn, etwa 4 km lang, ist am 2. Dezember v. J. eröffnet. Der Fahrplan auf der Strecke Tanga—Korogwe ist durch die Betriebseröffnung nicht geändert worden; die bisherigen fahrplanmäßigen Züge fahren nach einem Aufenthalt von 15 Minuten in Korogwe nach Maurui durch, wo sie 35 Minuten später eintreffen.

### Neubaustrecke der Usambarabahn.

(Vgl. D. Kolonialblatt Nr. 1, 1905)

Dem Ende Dezember abgefaßten Bauberichte entnehmen wir folgendes:

Der Revisionsbeamte konnte am 19. Dezember v. J. mit dem Fahrplanzug nach Maurui fahren, da der Betrieb auf dieser Teilstrecke am 2. Dezember eröffnet war. Am 20. und 21. wurde die Befestigung der Reststrecke vorgenommen. Am 22. Dezember erfolgte die Rückfahrt von Maurui. Die Erd- und Böschungsarbeiten sind bis auf geringfügige Restarbeiten als fertiggestellt anzusehen. Da genügend Personal vorhanden ist, so ist die Ausführung der Nacharbeiten bis zur Abnahme als sicher zu betrachten, so daß der Betriebseröffnung der Bahn zu dem von der Bauleitung angegebenen Termine — 1. März 1905 — nichts im Wege stehen wird. Die Fertigstellungsarbeiten am Mauerwerk der Brücken und Durchlässe (Flügel- und Herdmauern, Pflasterungen) sind etwa auf  $\frac{2}{3}$  der Gesamtstrecke erledigt. Zur Zeit werden die letzten Rohrdurchlässe vor Mombu verlegt. Die Herstellung des Mauerwerks an diesen letzten Bauwerken wird im Laufe des Januar erfolgen können. Die Brücken und Durchlässe haben sich in der jetzt beendeten kleinen Regenzeit bewährt. Das Gleis war bis Kilometer 39,5 befahrbar, da es bis hierher angehoben und geschottert ist; von Kilometer 36,0 bis zu dieser Spitze wird jetzt reguliert, sowie Bettungsmaterial nachgefüllt. Außerdem sind zwei